Musterstatuten – Vereine

Statuten des [Vereinsname]

Inhaltsverzeichnis

[I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3](#_Toc152341954)

[Art. 1 Name und Sitz 3](#_Toc152341955)

[Art. 2 Zweck 3](#_Toc152341956)

[Art. 3 Mitgliedschaften 3](#_Toc152341957)

[Art. 4 Datenschutz 3](#_Toc152341958)

[II. MITGLIEDSCHAFT 4](#_Toc152341959)

[Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern 4](#_Toc152341960)

[Art. 6 Mitgliederkategorien 4](#_Toc152341961)

[Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5](#_Toc152341962)

[Art. 8 Austritt oder Ausschluss 5](#_Toc152341963)

[III. ORGANE 5](#_Toc152341964)

[Art. 9 Organe des Vereins 5](#_Toc152341965)

[Art. 10 Generalversammlung 6](#_Toc152341966)

[Art. 11 Vorstand 7](#_Toc152341967)

[Art. 12 Rechnungsrevision 9](#_Toc152341968)

[Art. 13 Kommission 9](#_Toc152341969)

[IV. FINANZEN 10](#_Toc152341970)

[Art. 14 Art der Einnahmen 10](#_Toc152341971)

[Art. 15 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes (Finanzreglement) 10](#_Toc152341972)

[VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10](#_Toc152341973)

[Art. 16 Versicherungen 10](#_Toc152341974)

[Art. 17 Änderung der Statuten 10](#_Toc152341975)

[Art. 18 Auflösung 10](#_Toc152341976)

[Art. 19 Statutengenehmigung 11](#_Toc152341977)

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „[Vereinsname]“ besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff. PGR und den vorliegenden Statuten. Sitz des Vereins ist [Ort]. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

## Art. 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, den [Sportart]sport in der Gemeinde [Gemeindenamen] und in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Der Verein tritt ein für Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung und bezweckt Sportangebote, bei denen sich alle unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, Behinderung, Sprache, Religion und sexueller Orientierung akzeptiert und willkommen fühlen. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie und wird von allen Organen und Mitgliedern eingehalten.

## Art. 3 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Liechtensteinischen [Name] Verbandes. Er vertritt in der Gemeinde [Gemeindename] den [Sportart]sport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

## Art. 4 Datenschutz

Der Verein erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der Verein hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten werden eingehalten. Der Verein leitet grundsätzlich keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederlisten an den Verband zur Verfügung zu stellen.

# II. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte können beim Verein jederzeit ein Beitrittsgesuch als Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin.

Die Generalversammlung entscheidet über das Beitrittsgesuch und damit die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme in den Verein beschliessen. Ein Entscheid des Vorstandes, unabhängig ob positiv oder negativ, wird an der nächsten Generalversammlung traktandiert und diese entscheidet endgültig darüber.

## Art. 6 Mitgliederkategorien

a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

b) Aktivmitglieder (mit Lizenz)

c) Aktivmitglieder (ohne Lizenz)

d) Passivmitglieder

e) Ehrenmitglieder

f) Gönner und Gönnerinnen

a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Kinder ab 6 Jahren können in den Verein eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

b) Aktivmitglieder mit Lizenz

Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, welche aktiv am Wettkampfsport teilnehmen.

c) Aktivmitglieder ohne Lizenz

Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, welche nicht über eine Lizenz verfügen und nicht aktiv am Wettkampfsport teilnehmen wollen.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den reduzierten Mitgliederbeitrag und nehmen nicht aktiv an Trainings und Wettkämpfen teil. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung zu Ernennung vorgeschlagen.

f) Gönner und Gönnerinnen

Gönner und Gönnerinnen sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der in Art. 6 geregelten Kategorien a) bis c) können an sämtlichen Trainings und Wettkämpfen, für welche sie die erforderliche Zulassung haben sowie an Ausbildungen und anderen Anlässen teilnehmen. Die Kategorien b) bis e) sind wahl- und stimmberechtigt.

Alle Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information betreffend sämtlichen Vereinsaktivitäten.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Kategorie e) und f) sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht einzubezahlen. Zudem verpflichten sich sämtliche Mitglieder den Liechtenstein Sportcodex einzuhalten.

## Art. 8 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

# III. ORGANE

## Art. 9 Organe des Vereins

- Generalversammlung

- Vorstand

- Rechnungsrevisoren

- Kommissionen, Fach- und Projektgruppen (fakultativ)

## Art. 10 Generalversammlung

10.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich spätestens im dritten Quartal des Jahres durchgeführt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mind. 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

10.2 Die ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mind. 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

10.3 Die Generalversammlung wird in jedem Fall vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. Bei Abwesenheit muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

10.4 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:

• Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung

• Genehmigung des Jahresberichts

• Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts

• Entlastung des Vorstands und der Revisoren

• Genehmigung des Jahresprogrammes

• Genehmigung des Jahresbudgets

• Festsetzung der Mitgliederbeiträge

• Genehmigung des Leitbildes

• Beschlüsse über Statutenänderungen

• Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

• Wahl der Revisoren

• Beratung und Beschlussfassung über Anträge

10.5 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

10.6 Beschlussfähigkeit und –quorum sowie Vertretung

Die Generalversammlung ist, sofern es in diesen Statuten oder von Gesetzes wegen nicht anders bestimmt ist, beschlussfähig, wenn wenigstens [10]% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann [(ein/bis zu x] Mitglied(er) vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt, die zur Vertretung berechtigt.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen.

## Art. 11 Vorstand

Art. 11.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, welche von der GV gewählt werden. Das sind:

- Vereinspräsident/Vereinspräsidentin

- Vereinsvizepräsident/Vereinsvizepräsidentin

- Vereinskassier/Vereinskassierin

- Technischer Leiter/Technische Leiterin

- Freiwilligenverantwortliche Person

- Beisitzer/Beisitzerin

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin soll, wenn möglich, den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 11.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische und operative Führung des Vereines gemäss Leitbild und Statuten

- Vertretung des Vereins nach Aussen

- Ausführung der Beschlüsse der GV

- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung

- Erstellung des Jahresbudgets zu Handen der Generalversammlung

- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung und

 Vereinsaktivitäten

- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes

- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets

- Organisation der Trainings für Sportschüler/Sportschülerinnen und Planung der Karriere

- Information der Mitglieder

- Einberufung der GV und Festsetzung der Traktanden

- Überwachung und Einhaltung der Statuen

- Einberufung von Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

- Erstellen von Konzepten und Reglementen

- Erstellung des Leitbildes

- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex

- Entscheid, ob der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll

- darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11.3 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils [x] Jahre. Übereinstimmende Amtsperioden von Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin sind zu vermeiden. Soweit erforderlich kann dafür die Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin um ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11.4 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

Art. 11.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin Ausschlag.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 11.6 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Es ist nur kollektives Zeichnungsrecht zulässig.

Art. 11.7 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres/Geschäftsjahres abgeschlossen.

## Art. 12 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Diese haben die Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag über deren Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, zu stellen.

## Art. 13 Kommission

Sofern Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen bestehen, werden deren Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.

# IV. FINANZEN

## Art. 14 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere folgende:

a) Mitgliederbeiträge

b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen

c) Gewinne aus Veranstaltungen

d) Spenden

e) Sponsoring

Art. 14.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre festgelegt. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Die Beiträge sind innert Monatsfrist nach der GV zu bezahlen. Lizenzbeiträge werden zusätzlich verrechnet.

## Art. 15 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes (Finanzreglement)

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als [Betrag] Franken beschliesst die Generalversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

# VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 16 Versicherungen

Der Verein unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## Art. 17 Änderung der Statuten

Die Generalversammlung kann eine Änderung der Statuten mit einem 2/3-Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

## Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar zu erstellen. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte samt Inventar sind einem Nachfolgeverein zuzuwenden, der die gleichen oder möglichst ähnliche Ziele wie der aufzulösende Verein verfolgt. Fehlt es an einem solchen Nachfolgeverein, sind die Vermögenswerte samt Inventar dem Dachverband zu übergeben.

## Art. 19 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom [Datum] genehmigt worden. [Sie ersetzen jene vom [Datum]]. Sie treten am [Datum] in Kraft.

Ort: / Datum

Präsident/in Vizepräsident/in

Anhang: Finanzreglement

Liechtenstein Sportcodex